

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

71 . Gemeinderatssitzung		Ort: Rathaus Solnhofen							
Datum	17.01.2019	Beginn	19:00	Uhr		Ende	23:00	Uhr	
Teilnehmer	1. BGM Schneider, 2. BGM Joachim Schröter, 3. BGM Thomas Herrscher, GR Ute Grimm, GR Birgit Güllich, GR Jochen Eger, GR Mike Hofmann, GR Thomas Leesch, GR Alfred Mack, GR Armin Mack, GR Norbert Mittermeier, OS Bernd Lotter								
Notizenführer	Herr Joachim Schröter								
Öffentlicher Teil									
TOP 1	Vorstellung Nahwärmeversorgung am Beispiel Langenaltheim								
Diskussion	<p>1. BGM Alfred Maderer stellt das Nahwärmenetz der Gemeinde Langenaltheim vor.</p> <p>Seine empfehlungen an den Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationsveranstaltung - Wärmebedarf ermitteln - Mindestabnahmebedarf ermitteln <p>In Langenaltheim zahlte man für ein Einfamilienhaus 4.500 € für 15.000 kW für an Anschluss. Danach erhöhen sich die Anschlusskosten in Schritten von jeweils 500 €. Mit der Wärmeleitung wurde auch ein Glasfaserkabel verlegt.</p> <p>Die Fa. Enerpipe macht eine gute Beratung und verlangt nicht von Anfang an Geld.</p> <p>> Der Bauausschuss soll sich mit den ersten Informationen auseinandersetzen.</p>								
TOP 2	Bauanträge								
Diskussion	Gebhardt Christian und Jasmin, Ingolstadt Einfamilienhaus mit Doppelgarage Frühlingsstraße 18								
Beschluss	Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.								
Abstimmung	11 zu 0								
TOP 3	Satzungsänderung Wasser								
Diskussion	<p>Der Gemeinderat beschließt die Überarbeitung der nachfolgenden Satzung:</p> <p>2. BGM Schröter hat hierzu folgende Anmerkungen: Wenn wir schon die Satzung überarbeiten, dann sollten die § 5a und § 9a in die normale Nummerierung übergeleitet werden. In § 10 Abs. 3 muss es heißen „entnommenen“ In § 11 Abs. 2 muss Übrigens großgeschrieben werden</p> <p style="text-align: center;">Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Solnhofen (BGS-WAS) vom 18.01.2019</p> <p>Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:</p> <p>§ 1 Beitragserhebung Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, bestehend aus den Anlagen</p>								

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Solnhofen und Solnhöfer Bruch mit Ausnahme der Gemeindeteile Eßlingen und Hochholz sowie des Bereichs des Zementwerkes, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 - 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 - 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme (Bezugsfertigkeit).

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die größer als 2.000 m² sind (übergroße Grundstücke), beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m².

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der darunterliegenden Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für teilweise ausgebauten Dachgeschosse gilt diese Regelung entsprechend. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche **1/3** der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist **1/3** der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die Grundstücksflächen.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 5a Ablösung des Herstellungsbeitrages

Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrages.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **2,13 Euro** incl. 7% MWSt.
pro m² Grundstücksfläche **1,99 Euro** ohne MWSt.
- b) pro m² Geschossfläche **7,35 Euro** incl. 7% MWSt.
pro m² Geschossfläche **6,87 Euro** ohne MWSt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WAS sind, mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 5 m³/h **26,00 Euro** / Jahr incl. 7% MWSt. **24,30 Euro** / Jahr ohne MWSt.
- bis 10 m³/h **52,00 Euro** / Jahr incl. 7% MWSt. **48,60 Euro** / Jahr ohne MWSt.
- bis 20 m³/h **78,00 Euro** / Jahr incl. 7% MWSt. **72,90 Euro** / Jahr ohne MWSt.
- über 20 m³/h **104,00 Euro** / Jahr incl. 7% MWSt. **97,20 Euro** / Jahr ohne MWSt.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt **2,03 Euro** incl. 7% MWSt. bzw. **1,90 Euro** ohne MWSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird **kein** Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird ein Pauschalbetrag von **50,00 Euro** incl. 7 % MWSt. bzw. **46,73 Euro** ohne MWSt. berechnet.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird **jährlich** abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtvverbrauches fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 14.03.1975, 11.08.1977, 22.09.1983, 26.03.1987, 23.11.1989, 16.11.1992, 02.12.1994, 13.12.1996, 03.03.1998, 19.01.2001 u. 18.10.2002, 10.11.2003, 15.12.2006 und 15.11.2007 erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den o.g. Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	§ 16 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2018 außer Kraft.
Beschluss	Die vorgetragenen Änderungen wurden übernommen. Die Satzung wird beschlossen.
Abstimmung	11 zu 0
TOP 4	Satzungsänderung Abwasser
Diskussion	<p>Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der nachfolgenden Satzung.</p> <p>2. BGM Schröter hierzu noch folgende Anmerkungen: In § 5 vierfaches großgeschrieben Wenn schon eine neue Satzung beschlossen wird, dann sollten die § 7a und § 9a in die normale Zählung eingegliedert werden. In § 12 vierfaches großgeschrieben</p> <p style="text-align: center;">Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Solnhofen (BGS-EWS) vom 18.01.2019</p> <p>Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:</p> <p>§ 1 Beitragserhebung Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.</p> <p>§ 2 Beitragstatbestand Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, odersie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind. <p>§ 3 Entstehen der Beitragsschuld (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände i. S. d. Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p> <p>§ 4 Beitragsschuldner Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.</p> <p>§ 5 Beitragsmaßstab (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.</p>

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden zwei Drittel der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Flächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,66 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 13,80 Euro

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis $5\text{m}^3 / \text{h}$ 24,30 Euro/Jahr

bis $10\text{m}^3 / \text{h}$ 48,60 Euro/Jahr

bis $20\text{m}^3 / \text{h}$ 72,90 Euro/Jahr

über $20\text{m}^3 / \text{h}$ 97,20 Euro/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,55 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge wird ein Pauschalansatz von $\frac{1}{4}$ der verbrauchten Wassermenge je Anschluss (Wasserzähler) angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs mittels eines geeichten Wasserzählers zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (GV) eine Wassermenge von $16\text{ m}^3 / \text{Jahr}$ als nachgewiesen. Ein Abzug von Wassermengen durch Großvieh ist ausgeschlossen, wenn der Wasserbezug nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt (z.B. Quelle, Brunnen, Eigengewinnungsanlage etc.). Die Zahl der Großvieheinheiten wird jährlich durch eine Zählung ermittelt. Maßgebend ist der Viehbestand am 03.12. eines Jahres.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis der verbrauchten Wassermengen durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Für diesen Wasserzähler ist keine Grundgebühr gem. § 9a zu entrichten.

Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GV) wird von folgenden Erfahrungswerten ausgegangen:

Tierart	GV
1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchteber und -sauern	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10
Ferkel	0,00
5. Legehennen	0,004
Junghennen und -masthühner	0,00
Mastputen und -gänse	0,00
Mastenten	0,00

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührensuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.


§ 13 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.</p> <p>§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.</p> <p>§ 16 Übergangsregelung Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegen.</p> <p>Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt sind oder Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.</p> <p>§ 17 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die BGS-EWS vom 19.01.2018 außer Kraft.</p>
Beschluss	Die vorgetragenen Änderungen wurden übernommen. Die Satzung wird beschlossen.
Abstimmung	11 zu 0
TOP 5	Baugebiet 12 – Einwände Hermann Böhnlein
Diskussion	Herr Hermann Böhnlein hat sich Gedanken zum Baugebiet gemacht:

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>Sehr geehrter Bürgermeister, Sehr geehrter Gemeinderat,</p> <p>Kritik an dem Bebauungsplan : „ Neues Baugebiet in Solnhofen“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.)Ich habe eine Skizze beigelegt die sollten Sie noch einmal Überdenken, es könnte ja sein der Vorschlag ist besser und Sie hätten auf jeden Fall noch 4 Bauplätze mehr zu verkaufen. 2.) Den Architekt oder Bauingenieur kann ich nicht verstehen das er die Strasse vor dem Wall zum Sportplatz einplant, stellen sie sich vor die neuen Bewohner gehen vom Gebäude heraus auf die Straße und schauen dann gegen den Wall, statt auf die andere Seite wo meistens hell oder Sonne ist. Es ist doch viel besser, die Straße so an zu ordnen dass eine beidseitige Bebauung möglich ist. (hergestellt werden kann.) 3. Betrifft Erschließungskosten, wenn ich eine beidseitige Bebauung habe Straßenausbau u.s.w kann ich die Erschließungskosten auf 2 - beide Angrenzer umlegen. 4. Das kommt für den Grundstückskäufer auf jeden fall günstiger als eine einseitige Bebauung. 5. Jetzt noch zu dieser Freiflächen die vorgesehen ist eventuell für ein Altenheim, das finde ich für einen Schwachsinn, kam dieser Vorschlag vom Architekten dann hat er keine Ahnung. 6. Ein Altenheim muss in den Ortskern und darf doch nicht in ein Neubaugebiet wo nur Junge Bewohner sind. An dieser Stelle muss ein Kinderspielplatz und nichts anderes wir wollen doch Kinder für unsere Gemeinde und das passt zu diesem Neubaugebiet. 7. Zum Kinderspielplatz müssen kurze Zugängen gemacht werden. 8. Siehe meine Skizze. 9. Im Mitteilungsblatt steht doch:„ Diese Entwicklung soll weiter so anhalten, um die Infrastruktur wie Metzger, Bäcker, Lebensmittelladen, Ärzte, Gaststätten, Bahnhof, Handwerk zu erhalten: „ Und was haben wir im Neubaugebiet nicht davon. 10. Ich muss immer wieder sagen am Ortsrand werden neue Gebiete erschlossen neues Baugebiet hergestellt mit allen Hindernissen und der Ortskern fällt zusammen, statt das man versucht die alten Gebäude zu erwerben und mit günstigen Preisen wieder an den man bringt. Beispiel:„ Die alten Gebäude haben alle Versorgungsleitungen sie sind schon vorhanden müssen nicht mehr bezahlt werden. u.s.w.(wie bei einer Erschließung im neuen Baugebiet.) es gibt einige Beispiele wo man mit einem Altbau günstiger weg kommt. 11.Jetzt noch das wichtigste:„ man kann zum Einkaufen auch zu Fuß gehen, weil alle Geschäfte im alten Solnhofen sind und die Bewohner im Neubaugebiet fahren die meisten doch auswärts das ist schlecht für Solnhofen was machen wir dann mit den alten Leuten ? Da muss sich der Gemeinderat einmal Gedanken machen. 12. Das ist meine Meinung zu diesem Bereich. <p>Mit freundlichen grüßen Hermann Böhnlein </p> <p>Der Gemeinderat diskutiert über die einzelnen Punkte, nachdem Herr Böhnlein die Antwort des 1. BGM Schneider nicht ausreichend genug war.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat hat die vorgetragenen Argumente besprochen und wird aber die vom Gemeinderat erarbeitete Version nicht ändern.
Abstimmung	11 zu 0
TOP 6	Baugebiet 12 – Vorentwurf Bebauungsplan
Diskussion	Ing.-Büro Kuhn hat den Entwurf so weit vorbereitet, dass er bei den amtlichen Stellen vorgelegt werden kann. Sollte der Gemeinderat noch Änderungen wünschen, können diese noch eingearbeitet werden.
Beschluss	Der Gemeinderat beschließt den Vorentwurf wie vorgelegt freizugeben.
Abstimmung	11 zu 0
TOP 7	Solarpark Hochholz
Diskussion	Herr Wittfeld von der Fa. Juwi hat der Gemeinde mitgeteilt, dass die Grundstückseigentümer aus Hochholz den Solarpark nicht mit ihnen machen wollen, sondern einen anderen Investor haben.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	Fa. Bichler Energiebauer GmbH Aichach wurde als Ersatz gefunden. In der Sitzung vom 21. März soll im Gemeinderat die neue Vorstellung mit Beschlussfassung erfolgen.
Beschluss	Der Gemeinderat beschließt den Beschluss vom 09.08.2018 bezüglich des Bebauungsplanverfahrens mit der Fa. Juwi zurück zu nehmen.
Abstimmung	11 zu 0
TOP 8	KiTa-Anbau – Einwand Josef Mücksch
Diskussion	<p>Herr Mücksch hat an das Wasserwirtschaftsamt folgende Frage gestellt: Wegen möglicher Abstandsregelungen gilt es zu klären, ob der geplante Anbau ca. 10m in das Überschwemmungsgebiet verschoben werden kann. Ausgleichsflächen sind in den flussaufwärts gelegenen Gartenflächen der Gemeinde Solnhofen möglich. Bitte teilen Sie uns mit ob dies aus Ihrer fachlichen Sicht möglich ist.</p> <p>Antwort des Wasserwirtschaftsamts: Gegen die von der Gemeinde vorgelegte Planung bestehen keine wasserrechtlichen Versagungsgründe. Es liegt nur ein geringer Teil des Gebäudes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es ist auch aus hiesiger Sicht nachvollziehbar, dass die Erweiterung auf dem Grundstück des bestehenden Kindergartens erfolgen sollte. Bei der vorgelegten Planung ist erkenntlich, dass die Gemeinde versucht hat das Überschwemmungsgebiet so weit wie möglich zu verschonen. Einer Ausnahmegenehmigung konnte daher aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Dennoch ist anzumerken, dass es aus wasserwirtschaftlicher Sicht besser wäre, weder im festgesetzten noch im HQ-Extrem-Bereich zu bauen. Dies würde auch dem gesetzlichen Grundsatz entsprechen, Überschwemmungsgebiete oder überschwemmungsgefährdete Bereiche von der Bebauung frei zu halten. Eine weitere Verlagerung des Baukörpers in Richtung Altmühl würde dem widersprechen.</p> <p>Dennoch möchte Herr Mücksch, dass sich der Gemeinderat noch einmal Gedanken darüber macht. Dazu hat er am 16.01.2019 den folgenden Brief an den 1. BGM und den Gemeinderat geschrieben:</p>

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Die geplante Erweiterung des Kindergartens Solnhofen berührt zwei Problemfelder: Verkehrserschließung und Hochwasserschutz/Grenzabstände.

Beide Problemfelder ergänzen sich und können gemeinsam gelöst werden.

In der Gemeinderatssitzung im Dezember 2018 wurde u.a. die Kindergartenerweiterung behandelt.

GR Schröder stellte die Frage, warum das geplante Gebäude nicht weiter hangabwärts geplant wurde. Architekt Radegast wies darauf hin, dass das Gebäude in Rücksprache mit dem WWA bis an die Grenze des Überschwemmungsgebiets der Altmühl geplant wurde, bzw. im Überschwemmungsgebiet dürfe ein Gebäude nicht errichtet werden.

Diese Aussage ist nicht vollständig und so nicht richtig, denn das Bay. Wasserrecht sieht Ausnahmen von dieser Regelung vor, wenn das geplante Gebäude in einem nicht abflusswirksamen Bereich des Gewässers liegt und der durch die Errichtung des Gebäudes verlorene Rückhalteraum an geeigneter Stelle ausgeglichen wird als auch ein öffentliches Interesse vorliegt.

Ein Beispiel für ein solches Vorgehen ist die Planung und der Bau der Ortsumgehung Zimmern/Stadt Pappenheim im Überschwemmungsbereich der Altmühl mit den entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen.

Die erforderlichen Pläne im Falle des Kindergartenneubaus sind mit der Bitte um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde (Planungsbüro) dem WWA vorzulegen.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Folgende Anregungen zum Kindergartenanbau sollten überdacht werden:

Geplantes Gebäude ggf.um 90 Grad drehen und ca. 10m Richtung Altmühl verschieben.

Durch die Drehung wird die Abstandsfläche zum Nachbargrundstück Bauer, durch die Verschiebung die Abstandsfläche zum Nachbargrundstück Schöckel für eine später angedachte Aufstockung vergrößert.

Die Gemeinde als kommunaler Waldeigentümer sollte den klimaneutralen Rohstoff Holz gerade bei eigenen Bauvorhaben berücksichtigen.

- Holzfertigbauweise?

Statt des geplanten Flachdachs sollte unbedingt ein Giebeldach errichtet werden (die Gemeinde hat eigenen Wald und kann das dafür nötige Bauholz stellen!). Insbesondere die nicht unerheblichen Unterhaltungskosten bestehender Flachdächer sollten zu denken geben!

Dadurch wird die Optik des Gebäudes der umgebenden Bebauung (allesamt Giebeldächer mit Ausnahme des Kindergartens) angepasst. Ggf. kann das Flachdach am bestehenden Kindergarten bei der nächsten Sanierung ebenso umgestaltet werden. Die Gemeinde sollte in diesem Punkt eine positive Vorbildfunktion einnehmen.

Ebenso sollte die Errichtung einer Dachphotovoltaikanlage sowie eine später mögliche Aufstockung bei den jetzigen Planungen/Statik Berücksichtigung finden (auch ggf. Platz für Speicherbatterien?).

Hier könnte man auch an eine Bürgergenossenschafts-PV-Anlage denken, sofern die Gemeinde die Gelder dazu nicht besitzt.

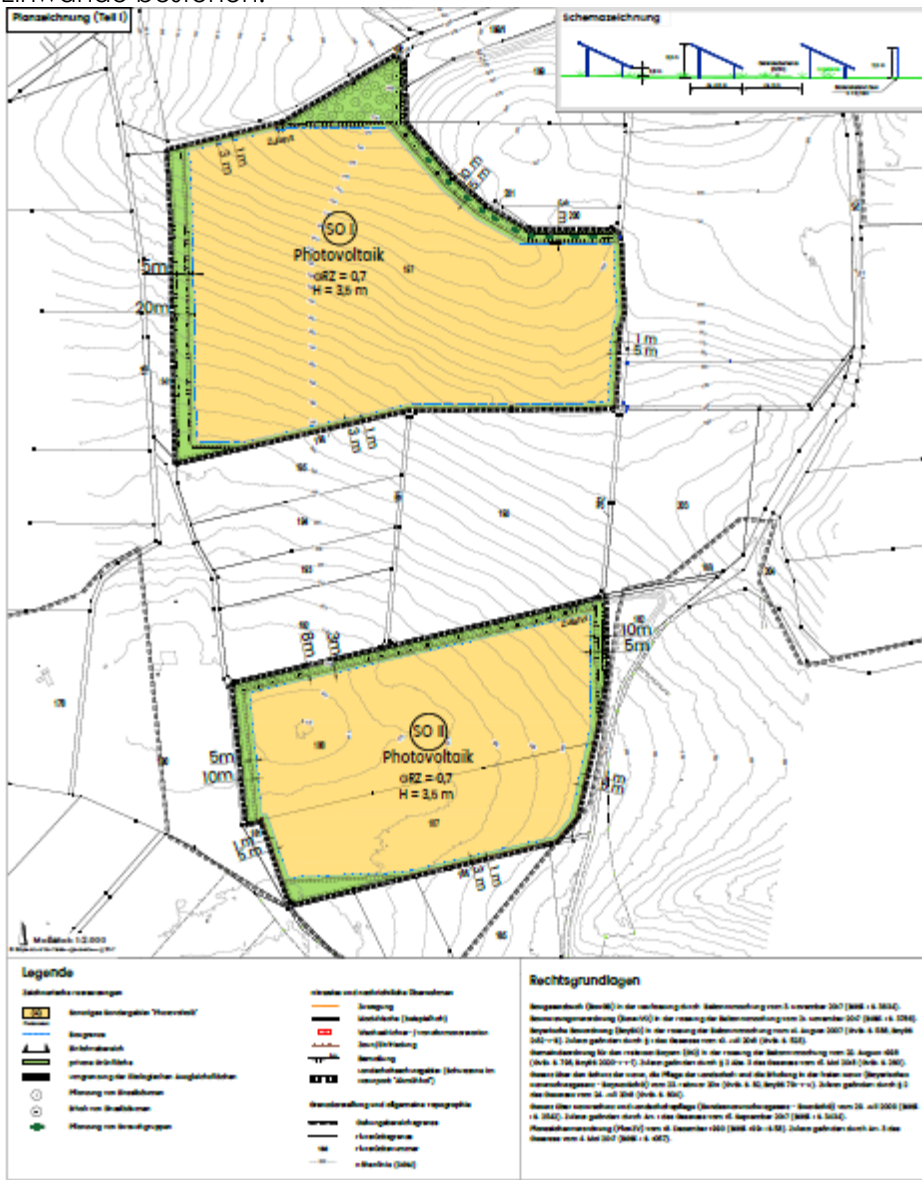
Durch die Verschiebung entstehen hinter dem Neubau ggf. Parkflächen für die Kindergartenangestellten – auch Fahrradstellplätze? (die angedachten Parkplätze im Überschwemmungsgebiet könnten dann entfallen), ggf. sollte man auch über Anschlussmöglichkeiten von Ladesäule(n) für E-Mobilität nachdenken.

Nach derzeitigem Planungsstand entfällt der Fußwegdurchgang durch den Kindergarten für die Öffentlichkeit – also auch für Frau Bauer - die nach meinem Wissen einen Schrebergarten hinter dem Kindergarten bewirtschaftet.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>Die derzeitige Verkehrserschließung des Kindergartens erfolgt ausschließlich über die Badstraße mit der Doppelbelastung der Anwohner durch Hin – und Rückverkehr (Distanz zum Parkplatz ab Pappenheimerstr. einfach ca.450m!).</p> <p>Es besteht die einmalige Gelegenheit die Verkehrssituation nachhaltig zum Wohle der Allgemeinheit zu verbessern, indem man eine Verbindung zwischen dem derzeitigen Zugang über Pappenheimerstr. 11a-c zum Parkplatz Kindergarten (derzeit nur über Badstraße erreichbar) ungefähr parallel zur Grundstücksgrenze Bauer/Adler und über den derzeitigen Fußweg entlang des Kindergartens schafft. Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr sollte dieser neue Weg/Straße (Gesamtbreite 3-4m) eine Einbahnstraße werden. Zum Schutz der Kinder der gesamte Bereich ab Pappenheimerstr. bis zum Parkplatz eine Spielstraße. Damit könnte der neu geschaffene Straßenraum auch dem Kindergarten ggf. als Spielfläche zu Verfügung stehen und die Kinder erhalten erste Anleitungen/Erfahrungen im öffentlichen Raum (dazu könnte man auch über eine zeitliche Sperrung mittels Tor(e) nachdenken), denn die Verbindung würde nur zur Bringung/Abholung der Kinder genützt werden).</p> <p>Als Grundlage für den neuen Verbindungsweg könnte man, um Kosten zu sparen, die Baustraße für die Errichtung des Gebäudes verwenden.</p> <p>Zusätzlich könnte eine Verbreiterung des Fußweges Richtung Kindergarten bereits Rückhalteraum frei machen.</p> <p>Überdies werden der Zugriff und die Zufahrt für Löschfahrzeuge im Brandfall verbessert.</p> <p>Ich hoffe die vorliegenden Anregungen finden bei Ihnen Gehör zum Wohle aller und verbleibe mit freundlichen Grüßen,</p> <p>Das Engagement von Herrn Mücksch ist nach Meinung von GR Leesch sehr lobenswert. Es kommt aber leider ca. ein Jahr zu spät. Der Gemeinderat hat die Flächen vom Jugendamt und von der Regierung genehmigt erhalten. Die Zuschüsse sind bewilligt. Die Dachform wurde mit dem Architekten besprochen.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat beschließt den Einwänden von Herrn Mücksch stattzugeben und den Anbau ca. 10 Meter in das Überschwemmungsgebiet zu verschieben.
Abstimmung	0 zu 11
TOP 9	Geschwindigkeitsbegrenzungen Hochholz und Bieswanger Wald
Diskussion	<p>Auf Vorschlag der Verwaltung sollte die Ortsdurchfahrt Hochholz auf 30 km/h und die Durchfahrt Bieswanger Wald auf 50 km/h beschränkt werden.</p> <p>Aufgrund von Beschwerden der Anlieger und in Augenscheinnahme der Polizei wäre dies angebracht. Vors. wird bei positivem Beschluss die Stadt Pappenheim bitten dies auch für ihren Bereich durch den Bieswanger Wald zu beschließen.</p>

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	2. BGM Schröter bat um Klärung, ob das Ortsschild Solnhofen bis auf die Höhe des Wasserhochbehälters hinaus verlagert werden könnte.
Beschluss	Der Gemeinderat beschließt die Ortsdurchfahrt Hochholz auf 30 km/h und die Durchfahrt Bieswanger Wald auf 50 km/h zu beschränken.
Abstimmung	11 zu 0
TOP 10	Flächennutzungsplanänderung Pappenheim – Solarpark Übermatzhofen
Diskussion	<p>Die Stadt Pappenheim hat Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche für einen Solarpark in Übermatzhofen gefasst. Die Gemeinde wird um Stellungnahme gebeten ob hierzu Einwände bestehen.</p>  <p>The map displays two designated solar park areas, SO I and SO II, highlighted in yellow. Each area is approximately 0.7 hectares and 3.5 meters high. The map includes contour lines, roads, and various planning boundaries. A schematic drawing shows the layout of solar panels on a slope. A legend at the bottom left details planning regulations, and the bottom right section provides legal references for the plan changes.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat stellt fest, dass keine Einwände gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche für einen Solarpark in Übermatzhofen bestehen
Abstimmung	11 zu 0
TOP 11	Kommunaler Strom – Bündelausschreibung 2021 bis 2023
Diskussion	Der Stromlieferungsvertrag der Gemeinde Solnhofen mit der N-ERGIE läuft aufgrund des Rahmenvertrags Ende 2020 aus. Es muss ein neuer Stromliefervertrag für 2021-2023 abgeschlossen werden.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>Die Auswahl des neuen Stromlieferanten kann, wie gehabt, über eine Bündelausschreibung erfolgen. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH bietet ein spezielles elektronisches Ausschreibungsportal für Kommunen an.</p> <p>Der Dienstleistungspreis beträgt 900€ netto. Der Dienstleistungsvertrag liegt bereits durch die Bündelausschreibung 2018-2020 vor.</p> <p>2. BGM Schröter bat um Prüfung, ob auch Firmen in die Ausschreibung einbezogen werden können.</p>
Beschluss	Die Gemeinde Solnhofen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2021 bis 2023, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst an die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu prüfen und zu ergänzen.
Abstimmung	11 zu 0
Beschluss	Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden.
Abstimmung	11 zu 0
TOP 12	N-Ergie – Antrag Mastumbau Freileitung Bruch-Langenaltheim
Diskussion	Die Freileitung zwischen dem Solnhofer Bruch und Langenaltheim muss saniert werden. N-Ergie möchte dafür die Masten austauschen und zwischen den Masten größere Abstände vornehmen.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Beschluss	Vertagt auf die nächste Sitzung, weil der Gemeinderat vorher wissen möchte, wie die neuen Masten aussehen.
TOP 13	Auto für Grünpflegeteam - Sachstand
Diskussion	<p>Fa. Linner, Fa. Mack, Fa. Strobl wurden angefragt. Alle drei Firmen lehnen gebrauchte Elektrofahrzeuge ab.</p> <p>2. BGM Schröter Weiterhin Elektrofahrzeug suchen; vielleicht selbst im Internet danach suchen. Hier gibt es gebrauchte Fahrzeuge für ca. 8.000 €.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat beauftragt die drei umliegenden KFZ-Firmen mit der Suche nach einem gebrauchten Benzin-KFZ um 5.000 €.
Abstimmung	10 zu 1
TOP 14	Bekanntgabe – Güllebehälter – Genehmigung Landratsamt
Diskussion	<p>Die Genehmigung vom Landratsamt wurde am 18.12.2018 erteilt. Baurechtlich ist kein Veto einzulegen.</p> <p>2. BGM Schröter bat darum, bei der Versicherung nachzufragen, ob sie die Kosten für eine Klage übernehmen würde.</p>

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

TOP 15	Bekanntgabe – JUZ als Übergangspraxis für Dr. Gedon
Diskussion	Die Praxisverlegung wegen Wasserschaden in das JUZ ist nicht mehr notwendig. Dr. Gedon kann in seiner Praxis bleiben.
TOP 16	Bekanntgabe – Denkmalpflege – Lippenberger Eßlingen 3
Diskussion	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege hat im Dezember 2018 folgende Bekanntgabe vorgenommen:</p> <p>Die größtenteils in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten sind weit fortgeschritten. Das Gebäude ist baulich vollständig gesichert; die Dachkonstruktion wurde unter Verwendung der erhaltungsfähigen Tragkonstruktion aus Pfetten weitgehend erneuert. Es wurden neue Rofen aufgebracht und eine Legschieferersatzdeckung mit Geradschnittbiber ausgeführt.</p> <p>Der Einbau denkmalgerechter Fenster aus eichenem Holz wurde ebenfalls in Eigenleistung ausgeführt. Die Fensterflügel besitzen einen konstruktiven Wetterschenkel und werden im Inneren von Reibern geschlossen. Die Fensterformate sind unverändert beibehalten. Die schadhaften Deckenkonstruktionen werden fachgerecht als Bohlenbalkendecken bzw. als Bretterleistendecken erneuert. Die erforderlichen Installationen für die Haustechnik sind nahezu vollständig fertiggestellt.</p> <p>Mit allen bisher ausgeführten Arbeiten besteht aus denkmalfachlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Im Rahmen des Ortstermins wurde mitgeteilt, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zum Baudenkmal ein Bushäuschen errichtet werden soll. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines Gebäudes in Nachbarschaft des Baudenkmal nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erlaubnispflichtig ist, selbst wenn es sich um eine im Übrigen genehmigungsfreie Maßnahme handeln würde. Die Maßnahme wäre als Nähefall nach Art. 6 DSchG zu beurteilen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aus denkmalfachlicher Sicht eine Beeinträchtigung des Baudenkmal gegeben wäre, wenn ein die Außenwirkung des Gebäudes beeinträchtigender Zubau oder Anbau in unmittelbarer Nachbarschaft errichtet werden würde.</p> <p>Das Thema Bushäuschen wird noch einmal auf die Tagesordnung kommen.</p>
TOP 17	Bekanntgabe – Bezirk Mittelfranken – Museumsförderung 2019
Diskussion	<p>1. BGM hat erneut einen Antrag für 5 x 20.000 € gestellt, der von der Bezirksverwaltung zunächst abgelehnt worden ist.</p> <p>Auf Nachfrage von Bezirksvizepräsidentin Christa Naaß hat der Bezirk für 2019 noch einen Zuschuss von 20.000 € gewährt. Ab 2020 ist noch nichts geklärt. Die CSU-Fraktion war geschlossen gegen die Förderung.</p>
TOP 18	Bekanntgabe – Asphaltierung Zufahrt Spitzer / Radweg nach Zimmern
Diskussion	Beide Maßnahmen sind im Dezember 2018 erledigt worden.
TOP 19	Bekanntgabe – Zuschüsse als Kompensation für Straßenausbaubeitragssatzung
Diskussion	Für 2019, 2020 und 2021 erhält die Gemeinde jeweils 10.000 €. Das ist Nichts, wenn man bedenkt, dass man allein für das Gsteig 174.000 € erhalten hätte.
TOP 20	Bekanntgabe – Ferdinand-Arauner-Straße – Bodengutachten und Höhenvermessung

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Diskussion	Erste Einsicht des Gutachtens zeigt, dass die Straße die Belastung von 40-Tonnern aushält.
TOP 21	Bekanntgabe – Trudenbuck 23 – Stromersparnis nach energetischer Sanierung
Diskussion	Die Mieter teilen dem Gemeinderat mit, dass durch die Wärmesanie- rung eine Stromkostensparnis von fast 50 % herausgekommen ist. Der Gemeinderat nimmt das wohlwollend zur Kenntnis.
TOP 22	Bekanntgabe – Mammutbaum im Anwesen Güllich
Diskussion	Der Baum wurde in Etappen gekürzt.
TOP 23	Anfragen
Diskussion	<p>2. BGM Schröter Veranstaltungen in gemeindeeigenen Gebäuden kann man nicht mehr besuchen, da die Räume unerträglich kalt sind (Weihnachtsfeier Akkor- deonorchester und Schwerbehindertenvortrag im Sitzungssaal). > <i>Im Rathaus war die Wochenendabsenkung in Betrieb und in der So- lahalle war die Halle 1,5 Stunden offen gestanden.</i></p> <p>2. BGM Schröter Bis wann können die Bürger nun die Schlussrechnung zur Kläranlage er- warten? > <i>Bis März 2019.</i></p> <p>2. BGM Schröter Wann finden Rechnungsprüfung 2018 und Haushaltsberatung 2019 statt? > <i>Beide Beratungen sollen bis Ende Februar stattfinden.</i></p>